

Beschlussvorlage
VL-315/2025

Amt:	Soziales, Integration, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Brigitte Keese
Aktenzeichen:	2025 SBR, SIJuS

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	18.12.2025	6.1	beschließend
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	12.01.2026	3.1	beschließend
Kultur-, Sport-, Vereine-, Ehrenamts-, Senior*innenausschuss	12.05.2026	6.	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	21.05.2026	13.	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	26.05.2026	14.	beschließend
Kultur-, Sport-, Vereine-, Ehrenamts-, Senior*innenausschuss	09.06.2026		beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	17.06.2026		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	23.06.2026		beschließend

Betreff:

Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Groß-Gerau mit Satzung

Sach- und Rechtslage:

- Seit 1997 existiert in Groß-Gerau ein Seniorenbeirat, der die städtischen Gremien in Belangen der älteren Generation berät und eigene Aktivitäten organisiert.
- Das Gremium konnte damals aus einer Runde von bis zu 18 Seniorenkreisleitungen und Seniorenverbänden aufgestellt und gewählt werden. Das wurde im Laufe der Zeit schwieriger; Gruppen lösten sich auf oder fanden kaum noch eigene Vorstandsmitglieder.
- 2010 hat der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau eine Geschäftsordnung aufgestellt, die eine zentrale Wahlversammlung für alle Bürger/innen über 60 Jahren in der Stadthalle vorsah. Die Wahl 2017 fand im Rahmen der Seniorenschiffahrt statt.
- Eine Urwahl mit Briefen an alle über 8.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger hätte bereits damals über 20.000 Euro gekostet.
- Wegen der Corona-Pandemie wurde die Wahl 2020 verschoben und dann mit Beschluss des Magistrats am 16.12.2021 auf neue Füße gestellt. Eine „Briefwahl per Anforderung“ hatte 2022 eine breite Beteiligung der älteren Bürger/innen zum Ziel ohne enormen Kostenaufwand.
- Der bisherige Seniorenbeirat hat im Juni 2025 seine Arbeit beendet.
- Mit Änderung der Hess. Gemeindeordnung (HGO) empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund aufgrund der Erfahrungen in vielen Städten und Gemeinden eine Delegiertenwahl. Dem hat sich die Stadtverordnetenversammlung jedoch nicht angeschlossen.
- Stattdessen hat sich nach erfolgter Rechtsberatung und ausführlicher Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte eine Interfraktionelle Runde mit dem Magistrat auf eine geheime Versammlungswahl mit vorheriger umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit durch die Verwaltung verständigt.

- Der Seniorenbeirat soll für 5 Jahre entsprechend der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und wird als Beirat nach der HGO eingerichtet. Gemäß § 8c Absatz 3 HGO regelt die Gemeinde/Stadt per Satzung die weitere Ausgestaltung der Beiräte.
- Nach Änderung des § 8c HGO zum 01.04.2025 hat der Hessische Städte- und Gemeindebund eine Empfehlung für eine rechtlich geprüfte Mustersatzung für den Seniorenbeirat herausgegeben, die mit den in der Interfraktionellen Runde und dem Magistrat besprochenen Änderungen als Grundlage für die nun zu beschließende folgende Satzung dient.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die vorgelegte Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates der Kreisstadt Groß-Gerau nach der Mustersatzung des HSGB mit den besprochenen und eingearbeiteten Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts, die Bildung des Seniorenbeirates auf Basis dieser Satzung in geheimer Versammlungswahl entsprechend umzusetzen.

Damit treten alle bisherigen Gremienbeschlüsse der Kreisstadt Groß-Gerau, einschließlich der bisherigen Geschäftsordnung, bezüglich eines Seniorenbeirates außer Kraft.

Satzungstext:

Satzung des Seniorenbeirates der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund des § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau durch Beschluss vom folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Kreisstadt Groß-Gerau. Dies geschieht außerhalb jeden Konkurrenzdenkens mit anderen Organisationen und unter Anerkennung der Bedürfnisse der jüngeren Generation. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten an, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt.

(3) Der Seniorenbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form

über das Gremienbüro an den Magistrat. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Vorsteher oder die Vorsteherin teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen; eine Liste von bei Bedarf Nachrückenden wird geführt.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in Groß-Gerau und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zur Kollisionsvermeidung und aus Gründen der Unabhängigkeit des Seniorenbeirates können Mandats- und Amtsträgerinnen und -träger der städtischen Körperschaftsorgane und ihrer Hilfsorgane nicht gewählt werden. Für den Fall, dass ein Mitglied des Seniorenbeirates zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat gewählt wird, scheidet es aus dem Seniorenbeirat aus.
- (3) Die Mitglieder werden in einer Versammlung geheim gewählt, zu der alle Seniorinnen und Senioren der Kreisstadt Groß-Gerau über 60 Jahren eingeladen werden. § 55 Abs.3 HGO findet Anwendung. Die Einladung erfolgt öffentlich und multimedial über alle möglichen Kommunikationswege. Bei Stimmgleichheit für zwei Kandidierende entscheidet das Los.
- (4) Kandidierende werden bei der städtischen Seniorenarbeit registriert und füllen einen „Steckbrief“ aus. Dieser „Steckbrief“ wird als Papiervorlage und möglichst auch als Onlineformular zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur Kandidatenfindung werden alle möglichen öffentlichen Kommunikationswege genutzt und geeignete Organisationen gezielt durch die Verwaltung angeschrieben. Es erfolgt eine Fristsetzung für Kandidatenvorschläge. Nach Fristablauf oder am Tag der Versammlungswahl können keine Wahlvorschläge mehr eingereicht werden.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt, entsprechend der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Seniorenbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Seniorenbeirates mehr als einmal unentschuldig, kann das vorsitzende Mitglied die Person schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Seniorenbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates

Die konstituierende Sitzung findet spätestens 4 Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitglieds des Seniorenbeirates.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie mindestens zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. § 55 Abs.3 HGO findet Anwendung. Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder unterstützen das vorsitzende Mitglied bei der Arbeit und übernehmen die Vertretung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Das vorsitzende Mitglied stellt nach Eröffnung der Sitzung fest, ob Einwendungen gegen die

Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen leitet das vorsitzende Mitglied die Sitzung sachlich und unparteiisch. Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung der Sitzung.

§ 6 Einberufen der Sitzung

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Jahresplanung der Termine wird in Absprache mit dem Gremienbüro jeweils vorab erstellt. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung in Abstimmung mit dem Fachamt und dem Gremienbüro fest. Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates, an den Magistrat, den Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin und die zuständige Dezernatsleitung.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden in Präsenz statt.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die oder der Antragstellende zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahme des Magistrats, sowie des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die zuständige Dezernatsleitung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Des Weiteren kann der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung und die Stellvertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen, soweit sie Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch an das vorsitzende Mitglied gestellt werden. Das vorsitzende Mitglied sammelt die Anträge und stellt die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können vom Antragstellenden bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Das vorsitzende Mitglied erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Die Sitzungsleitung hat weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörenden die Zuhörerplätze räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied zur Schriftführung bestimmt. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführung sowie dem vorsitzenden Mitglied unterschrieben werden. Das vorsitzende Mitglied stellt den Mitgliedern, dem Magistrat, dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung und der zuständigen Dezernatsleitung eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Unterstützung durch die Verwaltung

Der Seniorenbeirat kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit an die Verwaltung wenden; zuständig dafür ist die Städtische Seniorenarbeit im Amt für Gesellschaft, Kultur und Soziales. Die erforderlichen Kopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

Dem Seniorenbeirat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absprache mit der Städtischen Seniorenarbeit die Möglichkeit zur Nutzung städtischer Räume im Haus Raiss sowie eines Telefons eingeräumt für Sitzungen und Sprechstunden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kreisstadt Groß-Gerau, den

.....
Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister

Anlage :

- 1 Synopse Satzung des Seniorenbeirates der Kreisstadt Groß-Gerau

Anlage(n):

- 1 2026.03.26 Synopse Satzung des SBR Kreisstadt GG